

Sportförderungsrichtlinien der Kreisstadt Bergheim

Gliederung:

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Bewilligungsbedingungen**
- 3. Bereitstellung von Sportstätten**
- 4. Förderung der Vereinsaktivität auf Jugendebe-
ne einschließlich Jugendspitzensport**
- 5. Sonderzuschüsse**
- 6. Inkrafttreten**

1. Allgemeine Grundsätze

Aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ist die Kreisstadt Bergheim bereit, alle Sportvereine nach diesen Richtlinien angemessen zu fördern.

Durch diese freiwillige Förderung soll einerseits die Vereinsarbeit anerkannt und unterstützt werden, andererseits soll die Förderung die Voraussetzung dafür schaffen, dass die jugendlichen Bergheimer Bürger Gelegenheit zur aktiven Betätigung in den angebotenen Sportarten bekommen.

Erhält ein Verein oder eine Vereinigung für den gleichen Zweck Unterstützung aus anderen städtischen Quellen, so hat er keinen Anspruch auf eine Förderung im Rahmen dieses Zuschusses.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

2. Bewilligungsbedingungen

Die Anträge sind von den Vereinen bzw. den Abteilungen jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres der Abteilung Sport der Kreisstadt Bergheim vorzulegen. Vereine bzw. Abteilungen, die keinen Antrag stellen oder den festgelegten Termin nicht einhalten, haben keinen Anspruch auf Zuschuss nach diesen Richtlinien. Die Bewilligungskriterien sind in den als Anhang beigefügten Ausführungsbestimmungen festgelegt. Über die abschließende Bewilligung entscheidet der für den Sport zuständige Ausschuss.

3. Bereitstellung von Sportstätten

Die Kreisstadt Bergheim fördert den Sport durch Planung, Bau- und Unterhaltung von Sportstätten. Sie stehen den Vereinen für die sportliche Nutzung zur Verfügung.

4. Förderung der Vereinsaktivität auf Jugendebeene einschl. Jugendspitzensport

- 4.1 Die Sportvereine der Kreisstadt Bergheim erhalten aus den städtischen Sportförderungsmitteln 70 % der veranschlagten Mittel. Hiervon werden 30% als Kostenpauschale für die Vereine ausgeschüttet. Dies geschieht unabhängig von der Mitgliederzahl. Die restlichen Mittel werden für die Mitglieder bis 18 Jahre zugrunde gelegt. Um eine Doppelförderung auszuschließen, erhalten die Mitglieder die Spitzensport betreiben, hieraus keine Förderung. Diese werden unter dem Punkt 4.4 separat gefördert.
- 4.2 Die Sportvereine weisen die in Frage kommenden Mitgliederzahlen aufgrund der jährlich notwendigen Bestandsmeldung an die Sporthilfe des Landessportbundes nach.
- 4.3 Für die Mitgliederbezuschussung werden wie unter 4.1 angegeben 70 % der im Haushalt veranschlagten Mittel verausgabt. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 01.01. des laufenden Jahres.
- 4.4 Die Angaben der Sportvereine über die Teilnahme an Meisterschaften, müssen glaubhaft nachgewiesen werden. (z.B. durch Wettkampfprotokolle oder Bestätigung durch den Fachverband. Gefördert werden nur noch folgende Teilnahmen:
Verbands-Jugendmeisterschaft, Westdeutsche-Jugendmeisterschaft und Deutsche-Jugendmeisterschaft

Die gilt für Einzelkämpfer und Mannschaften die keine Meisterschaftsrunde austragen. Eine Förderung für Mannschaftswettbewerbe erfolgt somit ab Verbandsebene. Für den Jugendsport werden 40 % der veranschlagten Mittel verwendet.

5. Sonderzuschüsse

Für die Verwaltungskosten des ehrenamtlich tätigen Stadtsportverbandes gewährt die Kreisstadt eine jährliche Kostenpauschale von maximal 1000,- € . Dies muss der Stadtsportverband vor Auszahlung nachweisen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2017 in Kraft.
Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen Sportförderungsrichtlinien der Kreisstadt Bergheim aufgehoben.